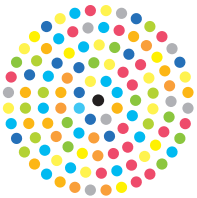


Förderprogramm
barrierefreies
und altersgerechtes
Wohnen



Leben und Wohnen barrierefrei



Beratung und Antragstellung:

Landeshauptstadt Stuttgart

**Geschäftsstelle der Beauftragten
für die Belange von Menschen
mit Behinderung**

Marktplatz 1

70173 Stuttgart

Telefon 0711 216-60743

E-Mail: info.bhb@stuttgart.de

stuttgart.de/barrierefreier-wohnraum

Herausgeberin: Landeshauptstadt Stuttgart, Geschäftsstelle der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung in Verbindung mit der Abteilung Kommunikation; Text: Clarissa Steckkönig; Gestaltung: Uli Schellenberger; Fotos: gettyimage

August 2020

STUTTGART



Förderprogramm barrierefreies und altersgerechtes Wohnen

Mit dem städtischen Förderprogramm unterstützt die Stadt Stuttgart die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum im Bestandsbau.

Ein Zuschuss ist vorgesehen für

- barrierefreie Haus- und Wohnungszugänge
- barrierefreie Sanitärräume
- weitere Einzelmaßnahmen zur Anpassung des Wohnraums

Dieses Faltblatt beschränkt sich bei der Beschreibung des Förderprogramms auf das Wesentliche. Mehr darüber erfahren Sie bei einer ausführlichen Beratung (siehe Rückseite). Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Wer kann einen Zuschuss beantragen?

- Privatpersonen (Eigentümer von selbstgenutztem Wohnraum, Vermieter und Mieter)
- Wohneigentümergeinschaften
- Juristische Personen, beispielsweise Baugenossenschaften, Wohnungsunternehmen, Vereine, Stiftungen)

Wie hoch ist der Zuschuss?

Bei individueller Betroffenheit liegt der Zuschuss zwischen 60 und 70 Prozent des Eigenanteils, maximal aber bei 10 000 Euro. Unabhängig von einer Betroffenheit gilt eine pauschale Förderung von 3 000 Euro, für Außenanlagen von 50 Prozent des Eigenanteils mit Höchstgrenzen je nach Anzahl der Wohneinheiten.

Was sind die Fördervoraussetzungen?

Für alle gilt:

- Das Objekt befindet sich innerhalb des Stadtgebiets Stuttgart.
- Der Antrag muss **vor** Beginn der Maßnahme gestellt werden.
- Ein bestehendes Mietverhältnis darf nicht gekündigt werden; der Vermieter verzichtet auf eine Mieterhöhung aufgrund der Maßnahme.
- Für Eigentümer von selbstgenutztem Wohnraum und Mieter besteht eine Einkommensgrenze.
- Eine Beratung durch die Wohnberatungsstelle des Deutschen Roten Kreuzes, durch zertifizierte Handwerker oder Architekten ist vorgesehen.

Für die individuellen Maßnahmen gilt:

- Eine Schwerbehinderung, ein Pflegegrad oder die Vollendung des 55. Lebensjahres eines Haushaltsangehörigen liegen vor.

Beispiele barrierefreier Maßnahmen:

- Anpassungen im Badezimmer (z.B. Dusche, Haltegriffe)
- Umbau der Küche
- Elektrische Fensteröffner oder Rollläden
- Haltegriffe im Treppenhaus oder im Wohnraum
- Einbau eines Aufzugs
- Einbau eines Treppenlifts
- Anbau einer Rampe
- Blindenleitsystem (z.B. Aufmerksamkeitsfelder, Tastkanten)

